

# Beitragsordnung für Mitgliedsbeiträge beim Netzwerk polyamore Menschen und Kirche e. V.

## § 1 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie werden zu Beginn jedes Kalenderjahres fällig und sind durch bargeldlose Überweisung auf das Vereinskonto zu entrichten. Für das Eintrittsjahr ist ein anteiliger Beitrag nach übrigen vollen Kalendermonaten zu entrichten.

(2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt:

1. für volljährige erwerbstätige Mitglieder ohne Ermäßigtenstatus **50 €** (voller Beitrag),
2. für Minderjährige oder Schüler\*innen **10 €** (Beitrag Ermäßigtenstatus 1),
3. für Berufsschüler\*innen und Studierende, Menschen mit Grad der Behinderung von 50 % oder höher, Menschen in Elternzeit oder Teilzeiterwerbstätigkeit aufgrund der Pflege zugehöriger Personen, Menschen, die Rente oder Sozialhilfe empfangen, oder sonstige Personen mit vergleichbarem Lohnniveau **20 €** (Beitrag Ermäßigtenstatus 2).

(3) Mitglieder, die nach Beschluss dieser Beitragsordnung in den Verein eintreten, werden mit dem Eintritt aufgefordert, die für sie geltende Beitragskategorie mitzuteilen. Die Mitteilung muss keine Begründung enthalten.

(4) Mitglieder können durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand für sich auch einen Mitgliedsbeitrag festlegen, der über dem vollen Beitrag liegt (Förderbeitrag), oder in eine Beitragskategorie mit höherem Beitrag wechseln.

(5) Mitglieder können durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand ohne Angabe von Gründen ihren Mitgliedsbeitrag für das aktuelle, das kommende oder aktuelles und kommendes Kalenderjahr zusammen aussetzen (ausgesetzter Beitrag) oder in eine in der Mitteilung anzugebende Beitragskategorie mit niedrigerem Beitrag wechseln.

## § 2 Schlussbestimmungen

(1) Alle bisherigen Mitglieder erhalten die Aufforderung zur Selbstzuordnung zu einer Beitragskategorie, ohne diese begründen zu müssen. Die Beitragskategorie und ggf. der Förderbeitrag werden mit den Mitgliedsdaten gespeichert.

(2) Die Beitragsordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.